



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 03.12.2013  
C(2013) 8679 final

**ÖFFENTLICHE FASSUNG**

Dies ist ein internes Kommissionsdokument,  
das ausschließlich Informationszwecken  
dient.

**Staatliche Beihilfe SA.36753 (2013/N) – Deutschland  
Filmförderungsgesetz**

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

**I. ZUSAMMENFASSUNG**

- (1) Die Europäische Kommission hat die staatliche Beihilfemaßnahme „Siebtes Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes“ (FFG, im Folgenden auch "die Maßnahme") geprüft. Sie hat beschlossen, keine Einwände gegen die Verlängerung der bestehenden Beihilferegelung zur Förderung des audiovisuellen Bereichs im Rahmen des Filmförderungsgesetzes und die Änderung betreffend die Unterstützung für die mit der Audiodeskription und Untertitelung audiovisueller Werke verbundenen Kosten zu erheben, da die staatliche Beihilfe mit Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe d des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Einklang steht. Diese Entscheidung ist ohne Einfluss auf die Beurteilung des § 66a, Absatz 2, Satz 2 FFG durch die Kommission, in Bezug auf den die Mitteilung zurückgezogen wurde.

**II. VERFAHREN**

- (2) Am 3. Juni 2013 meldete Deutschland die mit bestimmten Änderungen verbundene Verlängerung der Beihilferegelung für die Filmwirtschaft und den audiovisuellen

Seiner Exzellenz Herrn Dr. Guido WESTERWELLE  
Bundesminister des Auswärtigen  
Werderscher Markt 1  
D - 10117 Berlin  
DEUTSCHLAND

Sektor in Deutschland bis Ende 2016 bei der Europäischen Kommission an; die Kommission hatte die genannte Beihilferegelung ursprünglich am 10. Dezember 2008 für den Zeitraum 2009 bis Ende 2013 genehmigt<sup>1</sup>. Zuvor war die Filmförderregelung für den Zeitraum 2004 bis 2008 per Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 2003<sup>2</sup>, für den Zeitraum 1999 bis 2003 per Entscheidung der Kommission vom 14. Juni 1999<sup>3</sup> und für den Zeitraum 1992 bis 1998 per Entscheidung der Kommission vom 12. Oktober 1992 genehmigt worden.

- (3) Am 1. Oktober 2013 forderte die Kommission weitere Informationen von Deutschland an. Das Antwortschreiben der deutschen Behörden wurde am 24. Oktober 2013 registriert. In seinem Schreiben zog Deutschland § 66a, Absatz 2, Satz 2 FFG von der Anmeldung zurück. Diese Bestimmung betrifft die ursprünglich vorgesehene Abgabepflicht für Video-on-Demand-Anbieter mit Sitz außerhalb Deutschlands. Die deutschen Behörden haben zugesagt, eine solche Abgabe nicht einzuführen und zu erheben. Diese Entscheidung beurteilt daher nicht die Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit dem Verträge.

### **III. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME**

- (4) Die Maßnahme, die Deutschland zu verlängern beabsichtigt, enthält Bestimmungen zur Förderung von Filmproduktion, -vertrieb und -vorführung. Sie wird in den Erwägungsgründen 5 bis 40 der Entscheidung vom 10. Dezember 2008 zur Genehmigung der derzeit geltenden Beihilferegelung für den audiovisuellen Bereich im Einzelnen beschrieben. Gegenstand der angemeldeten Regelung ist eine Verlängerung der derzeitigen Regelung bis zum 31. Dezember 2016. Die geförderten Tätigkeiten und die Voraussetzungen für die Beihilfegewährung bleiben mit Ausnahme der folgenden Aspekte unverändert:
- (5) Rechtsgrundlage der Regelung ist das Filmförderungsgesetz (FFG) in der Fassung des siebten Änderungsgesetzes, das so wie in Absatz 3 oben beschrieben angemeldet wurde, in dem die Voraussetzungen für die Förderung audiovisueller Werke durch die Filmförderanstalt (FFA) dargelegt sind.
- (6) Darüber hinaus wird Deutschland Filmproduktionsbeihilfen unter der Auflage gewähren, dass eine Version des geförderten Films mit Audiodeskription für sehbehinderte Menschen und eine Version mit Untertiteln für Hörgeschädigte produziert wird. Damit sollen die geförderten deutschen Filme dieser Bevölkerungsgruppe zugänglich gemacht werden. Die damit einhergehenden Kosten werden damit Teil des geförderten Produktionsbudgets.
- (7) Ferner beabsichtigt Deutschland, zu einem späteren Zeitpunkt auch die Digitalisierung des deutschen Filmerbes zu fördern. Die Voraussetzungen für diese Förderung müssen noch durch Richtlinien der FFA festgelegt werden. Dieser Teilbereich der geplanten Vorschriften fällt daher nicht unter diesen Beschluss und muss angemeldet werden, sobald die Voraussetzungen feststehen.

---

<sup>1</sup> Entscheidung der Kommission in der Sache N 477/2008.

<sup>2</sup> Entscheidung der Kommission in der Sache N 261/2003 (ex CP 40/2001).

<sup>3</sup> Entscheidung der Kommission in der Sache N 4/98.

- (8) Die Kommission stellt fest, dass die Regelung keine Verpflichtungen zur Territorialisierung der Ausgaben umfasst.
- (9) Die angemeldete Maßnahme soll vom 1. Januar 2014 bis zum 30. Dezember 2016 gelten. Für den Zeitraum 2014-2016 wird ein jährlicher Beihilfebetrug von 70 Mio. EUR veranschlagt. Für den Fall, dass nach Annahme dieses Beschlusses während der Laufzeit der Filmförderungsregelung neue Vorschriften für staatliche Beihilfen im audiovisuellen Bereich in Kraft treten, hat Deutschland zugesagt, die Regelung entsprechend zu prüfen und gegebenenfalls an die neuen Vorschriften anzupassen.

#### **IV. PRÜFUNG DER VEREINBARKEIT DER MASSNAHME MIT ARTIKEL 107 ABSATZ 1 AEUV**

- (10) Wie in der vorangegangenen Entscheidung vom Dezember 2008 beschrieben, bildet die angemeldete Maßnahme eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV.
- (11) Mit der geplanten Maßnahme wird die Geltungsdauer einer Regelung, die die Kommission bereits nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe d EG-Vertrag (jetzt Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe d AEUV) und der Mitteilung der Kommission zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken (Mitteilung zur Filmwirtschaft)<sup>4</sup> für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt hat, bis zum 31. Dezember 2016 verlängert. Die Mitteilung zur Filmwirtschaft von 2001 ist nicht mehr gültig. Die Kommission hat eine neue Mitteilung zur Beurteilung staatlicher Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke angenommen, die am 16. November 2013 in Kraft trat<sup>5</sup>.
- (12) Ebenso wie die Mitteilung von 2001 stellt die neue Mitteilung zur Filmwirtschaft, in Absatz 52, Ziffern 1 und 2, Bedingungen auf, die die kulturelle Eigenschaft des Filmprojekts und die Beihilfeintensität betreffen. In Absatz 50 legt sie den Umfang fest, bis zu dem Mitgliedstaaten die Beihilfevergabe an die territoriale Bindung der Ausgaben des Beihilfeempfängers knüpfen können.
- (13) Soweit es um die Feststellung der kulturellen Eigenschaft eines audiovisuellen Projektes geht, stellt die neue Mitteilung im Vergleich zur Mitteilung von 2001 keine zusätzlichen Anforderungen. Auch die Obergrenzen für die Beihilfenintensität wurden nicht gesenkt. Die angemeldete Regelung enthält, so wie bisher, keine Territoriaufgaben. Außerdem greift Absatz 52, Ziffer 4, die bisherige Entscheidungspraxis auf, die sich auch in der Entscheidung im Fall N 477/2008 widerspiegelt, und verweist ausdrücklich auf die Möglichkeit, Beihilfen für den Vertrieb von Filmen zu gewähren, mit derselben Intensität, mit der die Produktion des betreffenden Films gefördert werden könnte. Wie in Absatz 81 der vorhergehenden Entscheidung beschrieben, liegt die vorgesehene Obergrenze für die

---

<sup>4</sup> Mitteilung vom 26.9.2001 (ABl. C 43 vom 16.2.2002); die Anwendung der einschlägigen Kriterien wurde durch die Mitteilung der Kommission über die Kriterien zur Beurteilung der Vereinbarkeit staatlicher Beihilfen in der Mitteilung der Kommission vom 26. September 2001 zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken (Mitteilung zur Filmwirtschaft) (ABl. C 31 vom 7.2.2009, S. 1) bis Ende 2012 verlängert.

<sup>5</sup> ABl. C 332 vom 15.11.2013, S. 1.

Beihilfeintensität bei 50% und, im Falle schwieriger Filme, bei 70%. Da somit die relevanten Kriterien zur Beurteilung staatlicher Beihilfen seit der letzten Genehmigung der Regelung nicht enger gefasst wurden, bleibt die Einschätzung der Kommission, dass die Regelung mit dem Binnenmarkt vereinbar ist, im Hinblick auf die unveränderten Elemente gültig.

- (14) Die in Absatz 6 beschriebene Änderung bedarf jedoch einer Prüfung auf der Grundlage des AEUV. Die angemeldete Regelung weicht insofern von der bestehenden Regelung der FFA ab, als die Beihilfeempfänger eine Version des geförderten Films mit Audiodeskription für Sehbehinderte und eine Version mit Untertitelung für hörgeschädigte Menschen produzieren müssen. Die damit verbundenen Kosten werden damit Teil der Produktionskosten des Films, auf die sich die Beihilfeintensität von bis zu 50 % zur Feststellung des Förderbetrags beziehen wird.
- (15) Diese zusätzlichen Ausgaben entsprechen den zusätzlichen Kosten und Anstrengungen, die erforderlich sind, um die geförderten Produktionen für Menschen mit den genannten Behinderungen zugänglich zu machen. Es ist daher angemessen, sie als Teil des Gesamtbudgets für die Filmproduktion zu betrachten, das förderfähig ist. Auch Beihilfen für diese Kosten tragen zur Förderung der Kultur bei, da sie einem Teil der Bevölkerung den Zugang zur Kultur erleichtern.
- (16) Darüber hinaus wird mit der Beihilfe ein gemeinsames europäisches Interesse im Sinne des Artikels 7 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste verfolgt („Die Mitgliedstaaten bestärken die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendiensteanbieter darin, ihre Dienste schrittweise für Hörgeschädigte und Sehbehinderte zugänglich zu machen.“).<sup>6</sup>
- (17) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass das in der geänderten Regelung enthaltene neue Beihilfeelement hinsichtlich Audiodeskription und Untertitelung die in der Mitteilung zur Filmwirtschaft dargelegten Kriterien für Beihilfen zur Förderung der Kultur erfüllt und so gestaltet ist, dass es weder den Wettbewerb verfälscht noch die Handelsbedingungen in einem Maße beeinträchtigt, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Daher steht es mit Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe d AEUV im Einklang.

## **V. BESCHLUSS**

- (18) Die Kommission erklärt die Beihilfemaßnahme „Siebtes Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes“ nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe d des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) für mit dem AEUV vereinbar.
- (19) Die Kommission erinnert Deutschland daran, dass ihr jährliche Berichte über die Anwendung der Beihilfemaßnahme vorzulegen sind und sie nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV von jeder geplanten Umgestaltung dieser Beihilfemaßnahme zu unterrichten ist.

---

<sup>6</sup> Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1).

- (20) Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht offengelegt werden sollen, werden Sie gebeten, bei der Kommission innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Schreibens einen mit Gründen versehenen Antrag auf vertrauliche Behandlung zu stellen. Andernfalls geht die Kommission davon aus, dass Sie mit der Offenlegung der Angaben und mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf folgender Website einverstanden sind: <http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>.
- (21) Bitte richten Sie Ihren Antrag per verschlüsselter E-Mail an [stateaidgreffe@ec.europa.eu](mailto:stateaidgreffe@ec.europa.eu) oder per Einschreiben oder Fax an:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Staatliche Beihilfen  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË  
Fax + 32 2 2961242

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Für die Kommission

Joaquín ALMUNIA  
Vizepräsident